

1. Die Bürgschaft wurde mit dem Rpfler. in das Strafrecht eingeführt. Sie ist eine rechtliche Form der inhaltlichen Ausgestaltung aller Strafen ohne Freiheitsentzug und kann sowohl bei vorsätzlichen als auch bei fahrlässigen Vergehen bestätigt werden.

Die Bürgschaft ist eine Form zur Führung des Rechtsverletzers zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten, wenn die Tat, die Art und Weise ihrer Begehung und das Motiv zeigen, daß beim Täter insgesamt der Wille und die Fähigkeit nur schwach entwickelt sind, seine Beziehungen zur sozialistischen Gesellschaft entsprechend deren Anforderungen zu steuern und zu gestalten.

2. Voraussetzung für ihre gerichtliche Bestätigung ist, daß eine Strafe ohne Freiheitsentzug ausgesprochen wird und daß sich ein Kollektiv der Werktätigen oder eine einzelne, zur Erziehung des Täters befähigte und geeignete Person zur Übernahme einer Bürgschaft verpflichtet. Das Gericht kann keine Bürgschaft auferlegen. Die Bestätigung der Bürgschaft durch das Gericht setzt stets die Bereitschaft und die Verpflichtung des Kollektivs bzw. der Einzelperson zur Erziehung des Rechtsverletzers voraus.

3. Abs. 1 räumt Kollektiven der Werktätigen das Recht auf Übernahme einer Bürgschaft ein. Kollektive der Werktätigen sind Arbeitskollektive sowie andere soziale Strukturformen der sozialistischen Gesellschaft, in denen sich Bürger zusammengeschlossen haben und deren Aufgabenstellung mit den gesellschaftlichen Interessen übereinstimmt. So können z. B. Hausgemeinschaften, Arbeitsgemeinschaften oder Sportgemeinschaften eine Bürgschaftsübernahme beantragen. Dabei ist dasjenige Kollektiv zur Übernahme der Bürgschaft am besten geeignet, welches die stärksten Bindungen zum Täter hat und bzw. oder am wirksamsten Einfluß auf die Überwindung der Ursachen und Bedingungen der Straftat nehmen kann.

Bürgschaften, die durch Kollektive der Werktätigen beantragt werden, müssen das Ergebnis einer kollektiven Beratung sein; denn die Realisierung der Kollektivbürgschaft erfordert die erzieherische Einflußnahme auf den Täter durch alle Mitglieder des Kollektivs.

4. Ausnahmsweise können auch Einzelpersonen eine Bürgschaft übernehmen, insbes., wenn der Rechtsverletzer keinem bzw. keinem geeigneten Kollektiv angehört, andererseits aber zwischen ihm und einem angesehenen Bürger ein besonderes Vertrauens- und Vorbildverhältnis besteht und dieser Bürger zur Bürgschaftsübernahme befähigt und bereit ist. Besonders bei jungen Tätern wird die Einzelbürgschaft vielfach nützlich sein.

Die Priorität der Kollektivbürgschaft wird durch die Einzelbürgschaft nicht aufgehoben. Diese ist auch nicht identisch mit der Übertragung besonderer Aufgaben an einzelne Kollektivmitglieder im Rahmen der Kollektivbürgschaft.